

Zusatzbedingungen (ZB) Rechtsschutz für Eigentümer einer selbst bewohnten Liegenschaft

Ausgabe 02.2014

Inhaltsübersicht

Art. 1	Versicherte Personen	Art. 3	Zusätzlich Versicherte Risiken
Art. 2	Versicherte Eigenschaften	Art. 4	Nicht versicherte Risiken

Art. 1 Versicherte Personen

Der Versicherungsnehmer und, bei Mehrpersonenversicherung, alle Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

Art. 2 Versicherte Eigenschaften

Als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter einer selbst bewohnten Liegenschaft, die sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet (inklusive Garagen, Ab- und Einstellplätze, Hobby- und Abstellräume).

Die versicherten Personen sind in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Miteigentümer, Stockwerkeigentümer oder Bauberechtigter von mehreren selbst bewohnten Liegenschaften ohne die entsprechende Zusatzversicherung für Hauseigentümer mehrerer Liegenschaften nicht versichert.

Art. 3 Zusätzlich Versicherte Risiken

	Örtliche Geltung	Versicherungs-	Karenzfrist ¹⁾
a) Vertragliche Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind):			
– mit Arbeitnehmern, die für die Pflege, Unterhalt oder Verwaltung der Liegenschaft angestellt sind, aus Arbeitsvertrag	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– mit Mietern der Liegenschaft aus Mietvertrag	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– mit anderen Stockwerkeigentümern der Liegenschaft aus dem Stockwerkeigentumsvertrag über die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten sowie die räumliche Ausscheidung und Wertquoten	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– mit Handwerkern aus Werkvertrag über bewilligungspflichtige An- oder Umbauten der Liegenschaft bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
b) Nicht-vertragliche Streitigkeiten des Versicherten (ausgenommen reines Inkasso und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherungsnehmer abgetreten worden sind):			
– wegen Immissionen oder Emissionen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– wegen Grenzabständen oder der Höhe von Pflanzen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– bezüglich der Grenzen zwischen Grundstücken sowie deren Abschränkungen	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
– wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie wegen Notwegrecht	CH/FL	CHF 600'000.-	90 Tage
c) Streitigkeiten infolge Enteignung oder Eigentumsbeschränkungen, die Enteignungen gleichkommen	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
d) Einsprachen des Versicherten gegen ein Baugesuch eines Nachbarn	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage
e) Einsprachen eines Nachbarn gegen ein Baugesuch des Versicherten für An- oder Umbauten der Liegenschaft bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-	CH/FL	CHF 150'000.-	90 Tage

1) Die Karenzfrist entfällt bei einer Vorversicherung desselben Risikos und zeitlich nahtlosem Übergang sowie für Streitigkeiten aus Verträgen, die nach Inkrafttreten des Versicherungsvertrages abgeschlossen worden sind.

Art. 4 Nicht versicherte Risiken

- Risiken, die unter Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen ausgeschlossen sind und weder unter Art. 3 der Zusatzbedingungen noch unter Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen erwähnt sind.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Neubau von Immobilien.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen An- oder Umbauten einer selbst bewohnten Liegenschaft ab einer Gesamtbausumme von CHF 200'000.-.
- Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Immobilien stehen.
- Streitigkeiten, die in irgendeinem Zusammenhang mit einer Liegenschaft stehen, die nicht von einer versicherten Person selbst bewohnt ist.
- Streitigkeiten aus Zwangsverwertung einer Liegenschaft oder aus einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- Einsprachen oder Rechtsmittel gegen Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.